



Freiburger Orientierungslauf-Verband

*Fédération fribourgeoise
de course d'orientation*

KARTENREGLEMENT

1. Grundlage

Kartenreglement von SwissOrienteering vom 8. März 2008

2. Grundsatz

Die OL-Karte ist das Sportgerät für den Orientierungslauf. Die Herstellung von OL-Karten ist demzufolge ein Erarbeiten dieser Grundlagen und wird entschädigt.

3. Herausgeber

Herausgeber für die OL-Karten der dem FOLV angeschlossenen Vereine ist der Freiburger OL-Verband (FOLV).

4. Kartenherstellung

Verhandlungspartner für die Herstellung von OL-Karten und die daraus folgenden Kosten und Entschädigungen sind die OL-Vereine oder Einzelpersonen. Werden professionelle Aufnehmer beigezogen, so muss vorgängig dem Vorstand ein detailliertes Budget zur Genehmigung eingereicht werden.

5. Koordination

Jeder Kartenhersteller meldet vor Beginn der Aufnahmearbeiten die zu erstellende Karte dem Kartenchef des FOLV.

Der Kartenchef koordiniert die Kartenprojekte innerhalb des FOLV, legt sie dem Vorstand zur Genehmigung vor und meldet sie der Kartenkommission von SO und weiteren notwendigen Instanzen (Vermessungs- und Forstamt und Subventionsgebern...).

6. Fristen

Die Meldefristen sind gemäss den Vorgaben von SO einzuhalten.

7. OL und Umwelt

Die Kommission "OL und Umwelt von SO" kann in Zusammenarbeit mit der "Regionalen Fachstelle OL und Umwelt" Einschränkungen im Gebrauch der Karten (permanente oder saisonale Sperrgebiete) festlegen.

Werden diese vom Kartenhersteller nicht akzeptiert, so kann der FOLV von sämtlichen Leistungen (Druckkosten, Entschädigungen...) zurücktreten.

8. Entschädigungen

Die Entschädigungen werden nach der Übergabe der Kartendatei, der Stundenabrechnungen oder der Originalrechnungen professioneller Aufnehmer an den Kartenchef zu folgenden Ansätzen ausbezahlt:

Aufnahme: **Fr. 400.- pro km²**. Die zur Berechnung der Entschädigung massgebende Fläche besteht aus dem Laufgebiet, ergänzt durch einen vom FOLV-Vorstand festgesetzten Zuschlag.

Zeichnung: Die Zeichnungsentschädigung beträgt **3/4** der Aufnahmeentschädigung, bei Stadtkarten 2.5

Bei **Überarbeitungen** legt der FOLV-Vorstand die Zeichnungsentschädigung fest.

Varianten: Für schwieriges Gelände und absolut notwendige Karten kann der FOLV-Vorstand Entschädigungs-Sonderregelungen treffen (z.B professionelle Aufnehmer).

Fahrtspesen: Fr. 0.35 pro gefahrene km

Hält der Kartograph Vorschriften von SO oder vom FOLV nicht ein oder entspricht die Kartenqualität nicht den gängigen Normen (Q-Signet), kann der FOLV-Vorstand die Entschädigung kürzen.



9. Archivierung

Der Kartenchef sorgt für eine sichere Archivierung der Karten- und Programmdateien.

10. Rechte an OL-Karten

Mit der Entrichtung der Entschädigungen gehen die Urheberrechte für Aufnahme und Zeichnung an den FOLV über.

Auf allen FOLV-Karten wird der Satz: "**Urheberrechtlich geschützt, kopieren verboten!**" gedruckt. Jede Reproduktion von OL Karten oder Verwendung von entsprechenden Datensätzen, auch auszugsweise, ist nur mit dem Einverständnis des FOLV gestattet. Urheberrechtsverletzungen werden gemäss dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geahndet.

11. Layout

Die Kartenvorderseite gehört dem FOLV. Folgendes muss auf der Kartenvorderseite figurieren: FOLV-Logo, SO-Label und vom FOLV-Vorstand definierte Logos (Subventionsgeber, Sponsoren). Klubsignete in der Grösse von maximal 10 cm² sind gestattet. Werbung, Klubwerbung, Karikaturen... sind nicht gestattet.

Der Zweisprachigkeit im Kanton ist Rechnung zu tragen.

12. Werbung

Für Werbung, Reklame, Klubpräsentation und -aktivitäten steht den Kartenherstellern die Kartenrückseite zur Verfügung. Für den Rückseitendruck müssen die effektiven Druckkosten von den Kartenherstellern bezahlt werden.

13. Kosten

Die Bewilligungen, Herstellungs- und Druckkosten gehen zu Lasten des FOLV.

14. Auflage

Das Druckverfahren, die Auflagehöhe sowie die Anzahl eventueller Sonderdrucke werden in Absprache zwischen dem Kartenchef des FOLV und dem Kartenhersteller bestimmt.

15. Verkaufspreise

Die Kartenverkaufspreise werden vom FOLV-Vorstand festgesetzt.

16. Sprache

Massgeblich ist der deutsche Text dieses Reglements.

17. Verbindlichkeit

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. März 2006 und wird durch die DV des FOLV vom 21. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Es ist für alle Kartenhersteller der dem FOLV angeschlossenen Vereine verbindlich.

Freiburg, den 21. Januar 2011 Für den FOLV

Der Präsident:

Hansjörg Suter

Der Sekretär:

Adrian Schnyder